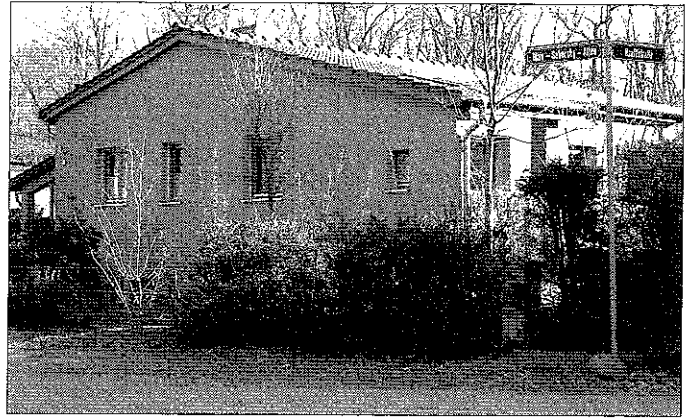


Seehof: Um gütliche Einigung bemüht

Groß war der Andrang zur Einwohnerfragestunde auf der jüngsten Stadtverordnetenversammlung. Insbesondere zahlreiche Seehofer waren aus Sorge um Haus und Grundstück erschienen und wollten von Bürgermeister Thomas Schmidt wissen, wie es nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2003 mit dem Rückübertragungsanspruch der jüdischen Erbgemeinschaft Sabersky weiter gehe. Schmidt hatte noch vor Weihnachten mit Peter Sonnen-

thal, einem Vertreter der Erbgemeinschaft, gesprochen. Das konstruktive Gespräch habe deutlich gemacht, dass Sonnenthal, der mit seiner Schwester Valerie den Hauptteil der Vermögensansprüche repräsentiert, an einer Lösung interessiert sei, die Härtefälle möglichst abschließe.

Schmidt kündigte an, dass die Stadt, obwohl nicht am Verfahren beteiligt, prüfe, wie sie sich einbringen könne. Man wolle insbesondere in Härtefällen Ansprechpartner sein.



Für das Rückübertragungsverfahren ist jetzt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) zuständig. Dort werden zur Zeit verschiedene Varianten für eine

gütliche Einigung erarbeitet, die sowohl die Interessen des Bundes, der Erben wie auch der gegenwärtigen Grundstücksnutzer berücksichtigt. U.L.

Foto: Langer

Betroffene haben auch Rechte

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2003 (8 C 10.03), demzufolge ein unbebautes Grundstück in Teltow Seehof an die Erbgemeinschaft Sabersky zurück zu übertragen ist, schockierte all die Betroffenen, die sich noch nicht mit den Alteigentümern auf deren Verzicht gegen Zahlung einer Entschädigung geeinigt hatten. Einige setzen jetzt Hoffnungen auf Vermittlungsgespräche zwischen den Sabersky-Erben und Bürgermeister Schmidt, wie im Teltower Stadtblatt Nr. 1/2004 zu lesen ist.

Der Grundstücksverkauf, der Gegenstand des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2003 war, fand im Jahre 1936 statt, also nach den Nürnberger Rassegesetzen vom 15.09.1935. Möglich ist zwar, dass nunmehr die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bezüglich

der Verkaufsfälle zwischen dem 30.01.1933 und dem 14.09.1935 zu der Auffassung gelangt, die Herrschaft des Nationalsozialismus sei auch hier wenigstens mitursächlich gewesen. Denn schon kurz nach der „Machtergreifung“ habe die Verfolgung der Juden durch das Naziregime begonnen.

Trotzdem ist doch die absolute Besonderheit der Seehofer Verkäufe nicht zu ignorieren, weil nämlich die Familie Sabersky offenbar spätestens Anfang des 20. Jahrhunderts, also schon vor 1933, die Parzellierung und den Verkauf des Gutes Seehof plante. Es gibt auch Hinweise dafür, dass die Verkäufe ab 1933 lediglich der Verwirklichung bereits Jahrzehnte zuvor gefasster Pläne zur Verwertung des Grundbesitzes dienten. Einzelheiten hat Frau Helga Schwenke erforscht und im Teltower Stadtblatt

1996 (Hefte 2, 3, 4 und 7) veröffentlicht.

Wenn aber allein das zeitliche Zusammenfallen der Verkäufe – auch soweit sie zwischen dem 30.01.1933 und dem 14.09.1935 liegen – mit der Naziherrschaft bedeuten sollte, die Verfolgungsbedingtheit dieser Verkäufe sei nicht widerlegungsfähig (so dass Bundesverwaltungsgericht in einer Pressemitteilung), dann werden all diejenigen, die ein Grundstück direkt von den Saberskys erworben haben, und deren Erben ihr Eigentum verlieren, wenn eine Einigung mit den erfolgreichen Klägern nicht doch noch möglich ist.

Die Betroffenen haben aber auch Rechte.

So steht ihnen gemäß § 7 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) ein Geldausgleich für Investitionen und Werterhöhungen bezüg-

lich des Grundstückes und des Gebäudes zu, soweit diese vor der Wiedervereinigung erfolgten. Wurden nach dem 03.10.1990 für die Erhaltung der Substanz notwendige Maßnahmen ergriffen, so ist auch hier ein Kostenersatzanspruch nicht ausgeschlossen. Dieser richtet sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Nach § 7 a VermG besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, wenn dieser gezahlt wurde. Das gilt auch dann, wenn die Alteigentümer das Geld nicht erhielten.

Schließlich haben die jetzigen Eigentümer, die ein Grundstück nicht direkt von den Saberskys gekauft bzw. es nicht vom Käufer geerbt haben, dieses in der Regel redlich erworben. Sie sind damit gemäß § 4 VermG geschützt; die Rückübertragung ist in einem solchen Falle also ausgeschlossen.

Rechtsanwälte
Flemer & Zedler

Schloß+Schlüssel-Dienst



Dieter Schulz
Mechanische und elektronische Raum- und Gebäudesicherung, Türöffnungen

Lindenstr. 4 / 14513 Teltow
Tel. Teltow 4 16 90
Tel. Stahnsdorf 6 27 74

Notdienst: 0 17 77 70 70 26



Filiale des Glaserhandwerks GmbH Potsdam

Glaserei

in der Altstadt

Glaserarbeiten aller Art

Herr Frank Hoffmeister

Tag & Nacht Notdienst

14513 Teltow, Lindenstraße 7c

Tel./Fax: (0 33 28) 4 18 03

Funk: 0 17 77 70 70 26